

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
P I-1312-4/22 I,  
22.11.2023

Unser Zeichen  
G3-0016-2-350

München  
03.01.2024

## **Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Gülseren Demirel und Claudia Köhler vom 22.11.2023 betreffend Unterstützung der Kommunen bei der Aufnahme von Geflüchteten und Verteilung der Integrationspauschalen 2021, 2022 und 2023 auf die bayerischen Kommunen**

### Anlagen:

Tabelle zu Frage 6.1  
Tabelle zu Frage 6.2

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales und dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wie folgt:

### Vorbemerkung:

Im Jahr 2023 wendet der Freistaat Bayern erhebliche Landesmittel in Höhe von rd. 2,73 Mrd. EUR (vorläufig geschätzte „Ist-Ausgaben“) im Bereich Asyl und Integration auf. Er leistet dabei auch in großem Umfang Erstattungen und sonstige Ausgleichsleistungen für die Unterbringung und Versorgung Geflüchteter sowie für sonstige flüchtlingsbezogene Kosten an die Kommunen – für 2023 sind 925,1 Mio. EUR veranschlagt (die Zahlen sind der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister aus 03/2023 entnommen).

Im Unterschied zu anderen Ländern ist die Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern in Bayern Aufgabe des Freistaates. Diese Kosten trägt der Freistaat grundsätzlich alleine. Die Kommunen werden insofern also erst gar nicht belastet.

Zudem duldet der Freistaat viele Fehlbeleger in den staatlichen Unterkünften, insbesondere aus der Ukraine. Auch das entlastet die Kommunen in finanzieller wie organisatorischer Hinsicht stark.

Allein für die Unterbringung und Versorgung von in bayerischen Asylunterkünften untergebrachten Personen wird der Freistaat Bayern dieses Jahr rd. 1,8 Mrd. EUR aufwenden. Die bundesseitig für die Unterstützung der Länder vorgesehenen Mittel decken lediglich einen sehr kleinen Bruchteil dieser Kosten ab.

zu 1.1.:

*Wie hoch waren im Jahr 2022 die tatsächlichen Kosten des Freistaates für Asyl und Integration (siehe die Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage zum Plenum der Abgeordnete Gülseren Demirel anlässlich der Plenarwoche in der 4. KW 2023 bitte die Kosten genau nach den Ausgabenposten auflisten und dabei die Ausgaben für die Kommunen und auch hier die genauen Posten benennen)?*

Hierzu wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Alexandra Hiersemann, „Flüchtlingshilfe durch Mittel des Freistaates Bayern“ vom 16.05.2023 (Drs. 18/29957 vom 12.10.2023, dort zu Ziff. 2.b) verwiesen. Eine Aufschlüsselung nach genauen Posten, über die in der Drs. 18/29957 aufgeführte Tabelle hinaus, wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden und kann in der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden.

zu 1.2.:

*Wie hoch waren im Jahr 2023 die tatsächlichen Kosten des Freistaates für Asyl und Integration (bitte die Kosten genau nach den Ausgabenposten auflisten und dabei die Ausgaben für die Kommunen und auch hier die genauen Posten benennen)?*

Die „Ist“-Ausgaben des Freistaats im Jahr 2023 stehen im Zeitpunkt der Beantwortung (diese erfolgt im noch laufenden Haushaltsjahr) noch nicht fest.

zu 1.3.:

*Wie genau erfolgt die Erstattung an die Kommunen (v.a. für dezentrale Unterbringung) (siehe Teilbereich „Asyl“ im jährlichen Zuwanderungs- und Integrationsfonds im Haushaltsplan (bitte für die Jahre 2021, 2022 und 2023 genau die Zahlungen an die einzelnen Kommunen und Ausgabenposten benennen)?*

	<b>Kapitel 03 13</b>		
	<b>Titel 633 01</b>	<b>Titel 633 10</b>	<b>Titel 633 12</b>
<b>2021</b>	423,0 Mio. Euro	18,1 Mio. EUR	*)
<b>2022</b>	555,0 Mio. Euro	19,3 Mio. EUR	*)

\*) Das Erstattungsverfahren nach § 18 Abs. 3 AsylbLG wurde erst im Laufe des Jahres 2022 durch das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) aufgelegt. Die erste Abwicklung erfolgte zum Jahreswechsel 2022/23. Insgesamt wurden bislang Erstattungen in Höhe von 5.770.505,04 EUR vom BAS an Bayern ausgeschüttet und durch den Freistaat Bayern über die Regierungen an die Kommunen weitergereicht. Die nächste Ausschüttung durch das BAS erfolgt erst im Jahr 2024.

Zuständig für die Erstattungen sind die Regierungen (Art. 8 Abs. 3 AufnG). Dort reichen die Landkreise und kreisfreien Städte ihre Anträge auf Kostenerstattung nach Art. 8 AufnG in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) ein. Sofern Kosten den staatlichen Landratsämtern entstehen, können diese die Kosten direkt in den Staatshaushalt verbuchen und von dort verausgaben.

Die „Ist“-Ausgaben des Freistaats im Jahr 2023 stehen im Zeitpunkt der Beantwortung (diese erfolgt im noch laufenden Haushaltsjahr) noch nicht fest. Eine Aufschlüsselung nach einzelnen Kommunen und Ausgabenposten wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden und kann in der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden.

zu 2.1.:

*Wie genau erfolgt die Ausgaben für Sicherheit (siehe Teilbereich „Asyl“ im jährlichen Zuwanderungs- und Integrationsfonds im Haushaltsplan (bitte für die Jahre 2021, 2022 und 2023 genau die Ausgabenposten benennen)?*

Bzgl. des Ablaufes der Kostenerstattung wird auf die Antwort zu Frage 1.3. verwiesen. Eine Aufschlüsselung nach einzelnen Ausgabenposten wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden und kann in der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden.

zu 2.2.:

*Wie genau erfolgt die Ausgaben für Gemeinschaftsverpflegung (siehe Teilbereich „Asyl“ im jährlichen Zuwanderung und Integrationsfonds im Haushaltsplan (bitte für die Jahre 2021, 2022 und 2023 genau die Ausgabenposten benennen)?*

Bzgl. des Ablaufes der Kostenerstattung wird auf die Antwort zu Frage 1.3. verwiesen. Eine Aufschlüsselung nach einzelnen Ausgabenposten wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden und kann in der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden.

zu 2.3.:

*Wie genau haben die bayerischen Kommunen die geleistete Integrationspauschalen für die Jahre 2021 und 2022 verwendet (bitte die genauen Höhen in den jeweiligen Jahren und die genauen Ausgabenposten in den Kommunen benennen)?*

Auf Grundlage der bis Ende 2021 geltenden Vereinbarung mit der Bundesregierung hat der Bund letztmalig für das Jahr 2021 eine Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke (vormals „Integrationspauschale“) gezahlt. Ungeachtet der Forderungen aller Länder und der Kommunalen Spitzenverbände ist der Bund nicht bereit, das vor 2022 geltende Vier-Säulen-System (das u. a. die vorgenannte „Integrationspauschale“ beinhaltete) zu reaktivieren und an die aktuelle Situation anzupassen.

Der bayerische Anteil (ca. 79 Mio. EUR) an der Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke für das Jahr 2021 i. H. v. insgesamt 500 Mio. EUR ist dem Freistaat im Jahr 2021 zugeflossen und wurde zweckentsprechend vollständig zur teilweisen

Gegenfinanzierung der Ausgaben des „Zuwanderungs- und Integrationsfonds“ verwendet. In diesem Fonds sind sämtliche Ausgaben des Freistaates für die Bereiche Asyl und Integration zusammengefasst. Darin enthalten sind insbesondere auch erhebliche Zahlungen an die Kommunen. Die Leistungen des Landes an die Kommunen für Unterbringung und Integration von Geflüchteten übersteigen die Entlastungsmittel des Bundes erheblich.

zu 3.1.:

*Wie genau werden die Kommunen die 120 Millionen Integrationspauschale des Bundes für das Jahr 2023 anwenden (bitte nach Kommunen auflisten)?*

Die geplante Integrationspauschale an die Kommunen in Höhe von 120 Millionen EUR ist keine Leistung des Bundes, sondern eine Leistung des Freistaats an die Kommunen. Sie wird finanziert aus dem bayerischen Anteil der vom Bund auf der MPK vom 10.05.2023 an die Länder zugesagten einer Milliarde EUR („damit die Länder dabei unterstützt werden, ihre Kommunen zusätzlich zu entlasten und die Digitalisierung der Ausländerbehörden zu finanzieren.“; Ziff. 1. des MPK-Beschlusses 10.05.2023), der dem bayerischen Staatshaushalt über eine Anpassung der Umsatzsteuer-Festbeträge zu Gunsten der Länder direkt zufließt. Zur letztmaligen Zahlung einer „Integrationspauschale“ durch den Bund für das Jahr 2021 wird auf die Antwort zu Frage 2.3. verwiesen.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) bereitet derzeit zur Umsetzung des MPK-Beschlusses vom 10. Mai 2023 das Gesetzgebungsverfahren zur Schaffung der für die Auszahlung der sog. Integrationspauschale erforderlichen Rechtsgrundlage vor. Die Integrationspauschale soll entsprechend dem Beschluss des Ministerrats vom 1. August 2023 zu jeweils 15 % für Ausgaben in den Bereichen „Integration“, „Asyl“ und „Digitalisierung der unteren Ausländerbehörden“ zu verwenden sein. Den verbleibenden Teil ordnen die Landkreise und kreisfreien Gemeinden ihrem Bedarf entsprechend einem oder mehreren dieser Bereiche zu.

zu 3.2.:

*Sollten die Integrationspauschalen für den Freistaat aus den Jahren 2021, 2022 und 2023 nicht ausgeschöpft werden, fließen die finanzielle Mittel wieder an den*

*Bund zurück (bitte die genauen Zahlen für die Jahre 2021, 2022 und 2023 benennen)?*

Zur Beantwortung wird auf die Antwort zu Frage 2.3. verwiesen. Ein Rückfluss an den Bund erfolgt nicht.

*zu 3.3.:*

*Sollten die Integrationspauschalen an den Bund zurückgeflossen sein bzw. wieder zurückfließen, wie passt dies zu der Aussage, dass die Kommunen bei der Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten finanziell überlastet sind?*

Zur Beantwortung wird auf die Antwort zu den Fragen 2.3. und 3.2. verwiesen.

*zu 4.1.:*

*Warum erarbeitet die Staatsregierung gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden kein Konzept, sollten die Kommunen die finanzielle Unterstützung des Bundes bei der Versorgung und Unterbringung von Geflüchteten nicht verwenden können?*

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

*zu 4.2.:*

*Warum wird das Vorhalten von Unterbringungskapazitäten (Vorhaltekosten) finanziell seitens der Staatsregierung nicht unterstützt?*

Bei der bedarfsgerechten Kapazitätenplanung ist auf einen Laufzeitmix zu achten, sodass den zugangsbedingt schwankenden Bedarfen grundsätzlich Rechnung getragen werden kann. Die für akquirierte Asylunterkünfte anfallenden, angemessenen Kosten werden auch dann vom Freistaat getragen, wenn sie nicht voll belegt werden. Darüber hinaus gehende, nicht bedarfsnotwendige, sondern nur vorsorgliche Akquisen von Liegenschaften, die damit dem allgemeinen Wohnungsmarkt entzogen würden, sind nicht vertretbar und erfolgen daher auch nicht. Aufgrund des hohen Zugangs werden im Übrigen grundsätzlich keine Kapazitäten vorgehalten, sondern alle verfügbaren Plätze auch möglichst belegt.

zu 4.3.:

*Warum wird die Übernahme der nicht vom Jobcenter übernommenen Unterbringungskosten für Geflüchtete im SGB II-Bezug, die noch in Sammelunterkünften wohnen, als regelhafte Leistung nicht installiert?*

Der Freistaat Bayern unterstützt die Kommunen massiv durch die Duldung von „Fehlbelegern“ in staatlich finanzierten Asylunterkünften, insbesondere bei Ukraineflüchtlern. Befinden sich die Flüchtlinge im Zeitpunkt der Fälligkeit der Unterkunftsgebühren im SGB II-Bezug und wohnen noch in bayerischen Asylunterkünften, übernimmt das Jobcenter, wie bei allen anderen Leistungsbeziehenden, grundsätzlich die den Leistungsbeziehenden tatsächlich in Rechnung gestellten, angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft; für die sog. „Fehlbeleger“ daher die dem Bewohner gegenüber gemäß § 22 Abs. 1 und 2, § 23 DVAsyl festgesetzten Gebühren für die Unterkunft. Ein weiterer Regelungsbedarf besteht nicht. Die Gebühren für die Unterkunft decken im Übrigen nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten des Freistaats Bayern ab.

zu 5.1.:

*Warum wird eine Kompensation für Gesundheits- und Pflegekosten nach SGB XII sowie des kommunalen Anteils an den Kosten der Unterkunft nach SGB II (KdU) nicht aufgenommen?*

Der Freistaat kommt seinen Aufgaben und Verpflichtungen gegenüber den Kommunen gerade in den Bereichen Asyl und Integration umfassend nach. Über künftige Kostenerstattungen entscheidet der Haushaltsgesetzgeber.

zu 5.2.:

*Warum werden die Kapazitäten der Landesaufnahmeeinrichtungen nicht erhöht?*

Die Kapazitäten der ANKER wurden und werden bedarfsangemessen erhöht.

zu 5.3.:

*Warum werden weiterhin den Kommunen keine landeseigenen Immobilien des Freistaats Bayern zum Zwecke der Unterbringung von Geflüchteten zur Verfügung gestellt?*

Anders als in der Frage unterstellt hat der Freistaat Bayern geeignete landeseigene Immobilien zum Zwecke der Unterbringung von Geflüchteten zur Verfügung gestellt und wird dies auch weiterhin konsequent tun.

zu 6.1.:

*Falls doch Immobilien zur Verfügung gestellt werden, bitte die Standorte, die Kapazität und die Belegung benennen?*

Insgesamt werden derzeit 43 staatliche Liegenschaften im Rahmen der Asyl- oder Flüchtlingsunterbringung genutzt. Die Standorte, Kapazitäten und Belegung können der beigefügten Tabelle entnommen werden. Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächlich belegbaren Bettenplätze und entsprechend auch die reelle Belegung an vielen belegungsstrukturellen Faktoren orientiert und kurzfristig variieren kann. Sechs weitere Objekte sind zudem in konkreter Planung oder bereits in Umsetzung. Darüber hinaus werden 17 weitere Objekte derzeit auf ihre Eignung geprüft.

zu 6.2.:

*Wie viele bundeseigene Immobilien werden in Bayern zu Flüchtlingsunterbringung genutzt (bitte die Standorte, Kapazitäten, die tatsächliche Belegung und die zusätzlich geplanten in Bayern zu Flüchtlingsunterbringung genutzt bundeseigene Immobilien benennen)?*

Insgesamt werden derzeit 64 Bundesliegenschaften im Rahmen der Asyl- oder Flüchtlingsunterbringung genutzt, wobei sich darunter auch mehrere einzelne Wohnungen mit einer Kapazität von 4 – 6 Plätzen befinden. Die Standorte, Kapazitäten und Belegung können der beigefügten Tabelle entnommen werden. Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächlich belegbaren Bettenplätze und entsprechend auch die reelle Belegung an vielen belegungsstrukturellen Faktoren orientiert und kurzfristig variieren kann. Zusätzlich werden aktuell sechs Objekte seitens des StMI oder der Regierungen auf ihre Eignung zur Unterbringung von Asylbewerbern geprüft. Diese befinden sich im Landkreis München (zwei), sowie jeweils eine im Landkreis Erding, im Landkreis Landsberg am Lech, im Landkreis Coburg und in der Stadt Kempten.

zu 6.3.:

*Wie möchte die Staatsregierung die Forderungen der Integrationsgipfel der oberbayerischen Landräte und der Kreisvorsitzenden des Gemeindetags erfüllen, die bei der Unterbringung und Versorgung der Geflüchteten den Personalmangel, fehlende Liegenschaften des Freistaats und eine faire Verteilung Geflüchteter bis hinunter auf die Gemeindeebene thematisiert haben (bitte die genauen Maßnahmen benennen, die auf die genannten Punkte eingehen)?*

Bezüglich der Zurverfügungstellung von Liegenschaften des Freistaates Bayern wird auf die Antwort zu Frage 5.3. verwiesen.

Die Verteilung innerhalb Bayerns richtet sich nach den in § 3 DVAsyl festgesetzten Quoten. Für alle bayerischen Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreien Städte ist damit geregelt, wie viele Asylbewerber oder Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine aufzunehmen sind. Diese Quote richtet sich nach der Einwohnerzahl und gewährleistet damit eine gleichmäßige Verteilung innerhalb Bayerns. Für die Verteilung innerhalb der Landkreise ist in der DVAsyl die Mitwirkungspflicht der kreisangehörigen Gemeinden normiert.

Sofern sich die kommunalen Spitzenverbände auf andere Verteilmaßstäbe für kreisangehörige Gemeinden einigen, besteht seitens des StMI jederzeit Gesprächsbereitschaft.

Der Personal- und Sachaufwand für das Landratsamt als staatliche und kommunale Behörde ist grundsätzlich vom Landkreis selbst zu tragen. Dieser erhält als Ausgleich für übertragene bzw. staatliche Aufgaben u. a. staatliche Stellen und Finanzaufweisungen nach Art. 7 und 9 BayFAG. Seit 2015 wurde der Stellenbestand im Staatshaushalt für die bayerischen Landratsämter um rd. 1.000 Stellen erhöht. Spezifisch für den Bereich Asyl werden Personalkosten der Landkreise für die Unterbringung von Asylsuchenden und für Unterstützungskräfte im Bereich Asyl erstattet. Es ist im o. g. dualen System vorgesehen, dass für staatliche Aufgaben auch kommunales Personal eingesetzt wird und umgekehrt.

In den Gemeinden und Städten ist ausschließlich kommunales Personal tätig.

zu 7.1.:

Wie viele Geflüchtete hat Bayern aktuell nach dem Königsteiner Schlüssel aufgenommen (bitte nach Regierungsbezirken, Unterbringungsformen ANKERn und Dependancen, Gemeinschaftsunterkünfte und dezentrale Unterkünfte sowie ukrainische Geflüchtete und Geflüchtete aus anderen Herkunftsländern trennen)?

zu 7.2.:

Wie viele Geflüchtete sind in den Kommunen untergebracht (bitte nach Unterbringungsformen und Kommunen auflisten sowie ukrainische Geflüchtete und Geflüchtete aus anderen Herkunftsländern trennen und nach den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 auflisten)?

Die Fragen 7.1. und 7.2. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Entwicklung der in staatlichen Unterkünften untergebrachten Personen stellt sich seit 2020 wie folgt dar:

	Anzahl
31.12.2020	rd. 69.200
31.12.2021	rd. 72.300
31.12.2022	rd. 136.800
30.11.2023	rd. 171.000

Aufteilung im Einzelnen:

	AN-KER	Gemeinschaftsunterkünfte	Dezentrale Unterkünfte	Ukraine-Unterkünfte	Übergangswohnheime	Gesamt	davon Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine
31.12.2020	rd. 5.700	rd. 25.100	rd. 35.900	0	rd. 2.500	<b>rd. 69.200</b>	0
31.12.2021	rd. 8.300	rd. 24.800	rd. 34.700	0	rd. 4.500	<b>rd. 72.300</b>	0
31.12.2022	rd. 13.400	rd. 27.400	rd. 58.900	rd. 30.600	rd. 6.500	<b>rd. 136.800</b>	rd. 35.700
30.11.2023	rd. 11.650	rd. 28.900	rd. 86.550	rd. 36.300	rd. 7.600	<b>rd. 171.000</b>	rd. 47.400

Alle untergebrachten Asylbewerber sind in Kommunen untergebracht. Denn auch wenn die Unterbringung und Versorgung der Asylbewerber eine staatliche Aufgabe ist, sind die Unterkünfte in einem Gemeindegebiet gelegen und wirken sich daher insbesondere infrastrukturell aus (v. a. Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Schulen).

zu 7.3.:

*Sollten keine Zahlen auf der kommunaler Ebene genannt werden, wie kann dann die Aussage getroffen werden, dass die Kommunen bei der Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten überfordert sind (siehe zuletzt den Protokollerklärung des Freistaats Bayern bei der Besprechung der Ministerpräsident\*innen mit dem Bundeskanzler am 6.11.2023: "Der irreguläre Migrationsdruck muss unverzüglich und umfassend begrenzt werden. Ansonsten drohen die völlige Überforderung der Kommunen und eine Gefährdung der politischen Stabilität des Landes. [...] Es bedarf einer realistischen Integrationsgrenze für Deutschland, die sich am Leistungs- und Integrationsvermögen der Kommunen orientiert.")?*

Es wird auf die Antwort zu Frage 7.2. verwiesen. Das StMI steht im Übrigen in engem Austausch betreffend die Unterbringung mit den Bezirksregierungen, Kreisverwaltungsbehörden sowie den kommunalen Spitzenverbänden als Interessensvertreter der Kommunen. Insbesondere auch, um Rückmeldungen und aktuelle Herausforderungen von dort zu erhalten. Die Rückmeldungen deuten alle auf eine übermäßige Belastung der Kommunen hin.

zu 8.1.:

*Wie viele Geflüchtete sind Auszugsberechtigt (bitte nach Regierungsbezirken, Unterbringungsformen und Kommunen auflisten)?*

In den staatlichen Unterkünften sind derzeit 52.900 sog. Fehlbeleger untergebracht, welche auszugsberechtigt sind.

Eine detailliertere statistische Auswertung, insbesondere nach Regierungsbezirken und Unterkunftsarten liegt dem StMI nicht vor und kann innerhalb der zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand geleistet werden.

zu 8.2.:

*Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung im Rahmen der Städtebauförderung im Jahr 2023 eingeleitet, um Wohnraum auch für Geflüchtete zu schaffen (bitte nach Anzahl geschaffener Wohneinheiten nach Regierungsbezirken trennen)?*

zu 8.3.:

*Wie viele Gemeinden wurden im Rahmen der Initiative „Leerstand nutzen - Lebensraum schaffen“ im Jahr 2023 dabei unterstützt Wohnraum für Geflüchtete zu schaffen (bitte die Gemeinden nach Landkreisen und Regierungsbezirken auflisten)?*

Die Fragen 8.2. und 8.3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Jahr 2023 hat die Staatsregierung im Rahmen der Städtebauförderung keine neuen Maßnahmen eingeleitet, um Wohnraum für Geflüchtete zu schaffen. Jedoch wurde 2022 im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine die Förderinitiative „Leerstand nutzen – Lebensraum schaffen“ neu aufgelegt und deren Anwendungsmöglichkeiten erweitert. Der Staat unterstützt Gemeinden mit der Städtebauförderung bei der Sanierung leerstehender Gebäude im Ortskern, damit sie anschließend als Wohnraum für ukrainische Kriegsflüchtlinge und anerkannte Flüchtlinge dienen können. Die bayerischen Städte und Gemeinden haben 2023 keine Maßnahmen zur Förderung in der Förderinitiative „Leerstand nutzen – Lebensraum schaffen“ beantragt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner  
Staatssekretär